

2513 068

BUNDESGERICHTSHOF

IX NR 9/50

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

des Rechtsanwalts Harry K [REDACTED],

[REDACTED] N.Y. [REDACTED], 427 East 10th Street at 6th
Avenue/USA,

als Testamentvollstrecker nach der am 5. Januar 1955
verstorbenen Frau Berta B [REDACTED] geb. [REDACTED]

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

das Land B [REDACTED],

vertreten durch den Senator für Inneres, B [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED] Platz 1

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Wästenberg, Haas, von der Hühlen und Prof. Dr. Bülkelmann

in der Sitzung vom 21. Mai 1968
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 13. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 9. Mai 1967 wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die außergerichtlichen Kosten der sofortigen Beschwerde.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

S. 2. 2. 2. 1

Das Berufungsgericht ist nach einer eingehenden Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse zu dem Ergebnis gelangt, daß die Erblasserin nicht Witinhaberin der von ihrem Ehemann geführten Holz- und Kohलगroßhandlung gewesen sei, daß das Geschäft auch nicht von dem Eheleuten in Rahmen einer Innen-gesellschaft betrieben worden sei, und daß die Tätigkeit der Erblasserin in dem Geschäft des Ehemannes das Maß des für eine Ehefrau Üblichen nicht überschritten habe; die Erblasserin habe demnach keinen Schaden in der Nutzung ihrer Arbeitskraft im Sinne des § 65 BGB erlitten.

Die Entscheidung entspricht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und wirft keine klärungsbedürftige grundsätzliche Rechtsfrage auf. Insbesondere steht sie nicht in Widerspruch zu dem in BvR 1967, 497 Nr. 13 veröffentlichten Urteil. In diesem ist ausgesprochen, daß bei einer Ehefrau, die vor der Verheiratung eine völlig andersartige Berufstätigkeit ausgeübt hatte, dann aber ihren häufig abwesenden Ehemann bei dem Ab-

- 3 -

eschluß von Geschäften über landwirtschaftliche Maschinen, also individuelle Gegenstände von erheblichem Wert, vertreten mußte und möglicherweise eine dem Inhaber nur wenig nachgeordnete Stellung hatte, nicht ohne eingehende Prüfung von einer üblichen und unter § 1356 Abs. 2 BGB aF fallenden Tätigkeit gesprochen werden könnte. Damit ist nicht ausgeschlossen, daß die Mitarbeit einer früher bereits kaufmännisch tätig gewesenen Ehefrau in einem Großhandelsunternehmen sich innerhalb der ehelichen Verpflichtung gehalten haben kann. Das Berufungsgericht hat nicht festzustellen vermocht, daß die Erblasserin sich in dem Kohlen-großhandelsgeschäft ihres Ehemannes über ihre eheliche Verpflichtung hinaus betätigt habe. Ein gesetzlicher Grund, die Revision zuzulassen, ist damit nicht gegeben.

Die sofortige Beschwerde des Klägers muß daher zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 209 Abs. 1, § 225 Abs. 1 ZPO, § 97 Abs. 1 ZPO.

Mai

Wüstenberg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)